

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. XXX/1998, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 1 Z. 6 wird nach dem Ausdruck „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ der Ausdruck „ausgenommen Angelegenheiten der Landesverwaltungsgerichte“ eingefügt.

2. In Art. 11 Abs. 1 [idF der Bundesstaatsreform] wird folgende Z. 11 angefügt:

„11. Verfahren der Verwaltungsgerichte.“

3. In Art. 81a Abs. 4 wird der Ausdruck „der Artikel 129 ff.“ durch den Ausdruck „des Artikels 133“ ersetzt.

4. Art. 82 Abs. 1 lautet:

„(1) Alle Gerichtsbarkeit geht, soweit bundesverfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, vom Bund aus.“

5. Art. 89 lautet:

Art. 89. (1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen, Wiederverlautbarungen, Gesetze und Staatsverträge steht, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt ist, den Gerichten nicht zu.

(2) Hat ein Gericht gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen. Hat ein zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständiges Gericht, der Oberste Gerichtshof, ein Verwaltungsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken, so hat es den Antrag auf Aufhebung dieses Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

(3) Ist die vom Gericht anzuwendende Rechtsvorschrift bereits außer Kraft getreten, so hat der Antrag des Gerichtes an den Verfassungsgerichtshof die Feststellung zu begehren, daß die Rechtsvorschrift gesetzwidrig oder verfassungswidrig war.

(4) Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten für Wiederverlautbarungen, Abs. 2 und Abs. 3 nach Maßgabe des Art. 140a für Staatsverträge sinngemäß.

(5) Welche Wirkungen der Antrag des Gerichtes für das bei ihm anhängige Verfahren hat, wird durch Bundesgesetz geregelt.“

6. Art. 111 wird aufgehoben.

7. In Art. 112 wird der Ausdruck „Nach Maßgabe der Art. 108 bis 111“ durch den Ausdruck „Nach Maßgabe der Art. 108 und 109“ ersetzt.

8. In Art. 118 Abs. 4 entfallen die Wendungen „- vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 119a Abs. 5 -“ und „außerhalb der Gemeinde“.

9. Art. 119a Abs. 5 entfällt.

10. In Art. 119a Abs. 9 wird der Ausdruck „vor dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 131 und 132)“ durch den Ausdruck „vor den Verwaltungsgerichten (Artikel 131 und 132), vor dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 133)“ ersetzt.

11. An die Stelle der Absatzbezeichnungen „(6)“ bis „(10)“ in Art. 119a treten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(9)“.

12. Vor Art. 129 wird die Überschrift „A. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshof“ eingefügt.

13. Art. 129 lautet:

„Artikel 129. (1) Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung sind die Verwaltungsgerichte (Landesverwaltungsgerichte und Bundesverwaltungsgericht) und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen.

(2) In jedem Land ist ein Landesverwaltungsgericht einzurichten. In Wien können für die Angelegenheiten des Bauwesens und die Angelegenheiten des Abgabewesens sowie für sonstige Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besondere Landesverwaltungsgerichte eingerichtet werden.

(3) Zur Entscheidung in bundesverfassungsgesetzlich zu bestimmenden Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1 B-VG ist ein Bundesverwaltungsgericht einzurichten.“

14. Die Überschrift vor Art. 129a und die Art. 129a bis 129c werden aufgehoben.

15. Art. 130 lautet:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit ~~ausgenommen in Abgaben- und Finanzstrafsachen des Bundes;~~
2. gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit ~~ausgenommen in Abgaben- und Finanzstrafsachen des Bundes;~~
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden ~~ausgenommen in Abgaben- und Finanzstrafsachen des Bundes;~~
4. in sonstigen Angelegenheiten, die den Verwaltungsgerichten durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden. Den Landesverwaltungsgerichten dürfen Angelegenheiten durch Bundesgesetz nur mit Zustimmung der Länder zugewiesen werden.

(2) Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überläßt, die Behörde aber von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

(3) In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 1 entscheidet das Verwaltungsgericht in der Sache selbst, soweit sie Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen betreffen. Wenn in den übrigen Fällen des Abs. 1 Z. 1 der Beschwerde stattzugeben ist, hebt das Verwaltungsgericht den Bescheid auf.

(4) Von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sind ausgeschlossen Beschwerden:

1. in Angelegenheiten der Abgaben- und Finanzstrafsachen des Bundes;
2. gegen Bescheide in Angelegenheiten, über die in oberster Instanz die Entscheidung einer Kollegialbehörde zusteht, wenn nach dem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz unter den Mitgliedern sich wenigstens ein Richter ^{und} findet, auch die übrigen Mitglieder in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden sind, ~~die Bescheide der Behörde nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und nicht, ungeachtet des Zutreffens dieser Bedingungen, die Anrufung des Verwaltungsgerichtes ausdrücklich für zulässig erklärt ist.“~~

16. Art. 131 lautet:

„Artikel 131. (1) ~~In jedem Land ist ein Landesverwaltungsgericht einzurichten.~~ Die Landesverwaltungsgerichte erkennen nach Maßgabe des Art. 130:

1. in allen Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen;
2. über alle Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch Verwaltungsbehörden;
3. in allen übrigen Angelegenheiten, ausgenommen jenen, in denen nach Abs. 2 das Bundesverwaltungsgericht ~~und für die nach Art. 133 der Verwaltungsgerichtshof~~ zuständig ist.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht erkennt nach Maßgabe des Art. 130 und des Abs. 1 Z. 3:

1. in Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1 Z. 3 und 7 mit Ausnahme der Personenstandsangelegenheiten sowie in Angelegenheiten des Pressewesens und des Patentwesens;
2. in Angelegenheiten, die in erster Instanz in die Zuständigkeit der Bundesregierung, eines Bundesministers oder einer anderen Bundesbehörde mit örtlicher Zuständigkeit für das gesamte Bundesgebiet fallen und die Akte der Vollziehung betreffen, die für das gesamte Bundesgebiet oder für mehrere Länder wirksam werden;
3. über Beschwerden gegen einvernehmliche Bescheide der zuständigen Landesbehörden und Bescheide eines Bundesministers nach Art. 15 Abs. 7.

~~In Wien können für die Angelegenheiten des Bauwesens und die Angelegenheiten des Abgabewesens des Landes sowie sonstige Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besondere Landesverwaltungsgerichte eingerichtet werden.~~

(3) Durch Landesverfassungsgesetz kann für einzelne Angelegenheiten des Abs. 2 Z. 1 das Landesverwaltungsgericht für den Bereich eines Landes zuständig gemacht werden. Ein solches Landesverfassungsgesetz bedarf der Zustimmung der Bundesregierung (Art. 97 Abs. 2).“

17. Art. 132 lautet:

„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

- „einfachgerichtlich oder verfassungsgesetzlich gewährleistet“*
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet nach Erschöpfung des Instanzenzuges;
 2. der zuständige Bundesminister in den Angelegenheiten der Art. 11, 11a, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 sowie in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bescheid eines Landes- der Bezirksschulrates ein kollegialer Beschluß zugrunde liegt, soweit die Parteien den Beschluß nicht mehr anfechten können;
 3. die Landesregierung gegen Bescheide des zuständigen Bundesministers in den Angelegenheiten des Art. 15 Abs. 5 erster Satz und des Art. 15 Abs. 7;
 4. in weiteren Fällen nach Maßgabe der die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze, wer unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen dazu berechtigt ist.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit kann Beschwerde erheben, wer behauptet, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer als Partei im Verwaltungsverfahren zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt war. Die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Verwaltungsstrafsachen kann gesetzlich ausgeschlossen werden.“

18. Art. 133 lautet:

„Artikel 133. (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über:

1. Revisionen gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nach Maßgabe des Abs. 3 wegen Rechtswidrigkeit;
2. Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision wegen Rechtswidrigkeit;
3. Beschwerden von Schulbehörden gegen Weisungen gem^{Art. 133} Art. 81a Abs. 4 wegen Rechtswidrigkeit;
4. Beschwerden gegen Bescheide von Kollegialbehörden nach Art. 130 Abs. 4 wegen Rechtswidrigkeit, sofern nach dem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes, ~~nicht aber die Anrufung des zuständigen Verwaltungsgerichtes~~ ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

(2) Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen:

1. Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehören;

2. Angelegenheiten, über die in oberster Instanz eine Kollegialbehörde nach Art. 130 Abs. 4 entschieden hat, wenn nach dem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz nicht weder die Anrufung eines Verwaltungsgerichtes noch die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich für zulässig erklärt ist;
3. ~~von einem Verwaltungsgericht entschiedene Angelegenheiten, über die in oberster Instanz eine Kollegialbehörde nach Art. 130 Abs. 4 entschieden hat, wenn nach dem die Einrichtung dieser Behörde regelnden Bundes- oder Landesgesetz die Anrufung des zuständigen Verwaltungsgerichtes, nicht aber die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes ausdrücklich für zulässig erklärt ist.~~

(3) Gegen die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes kann von den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wegen Rechtswidrigkeit Revision eingelegt werden, wenn das Verwaltungsgericht oder nach Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Verwaltungsgerichtshof die Revision zugelassen hat. Die zuständige Landesregierung in Angelegenheiten der Landesverwaltung und der zuständige Bundesminister in Angelegenheiten der Bundesverwaltung können unter diesen Bedingungen auch dann Revision einlegen, wenn diese Behörden nicht Parteien sind.

(4) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die angefochtene Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, oder wenn
2. im Fall einer Verwaltungsstrafsache die Begehung der Verwaltungsübertretung nicht nur mit einer geringen Geldstrafe bedroht ist.

(5) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Behandlung von Beschwerden gem, Abs. 1 Z. 4 ablehnen, wenn keine der Voraussetzungen des Abs. 4 Z. 1 oder 2 gegeben ist.“

19. Art. 134 lautet:

„**Artikel 134.** (1) Die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof bestehen aus je einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Richtern).

(2) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ernannt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen des Verwaltungsgerichtshofes. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist. Wenigstens der dritte Teil der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder entnommen werden.

(3) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichtes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung erstattet ihre Vorschläge, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen des Bundesverwaltungsgerichtes. Die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichtes müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist.

(4) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder eines Landesverwaltungsgerichtes ernennt die Landesregierung. Die Ernennung erfolgt, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder Vizepräsidenten handelt, auf Grund von Dreivorschlägen des Landesverwaltungsgerichtes. Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist.

(5) Den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers nicht angehören; für Mitglieder der allgemei-

nen Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(6) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Verwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der in Abs. 4 bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

(7) Alle Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes sind berufsmäßig angestellte Richter. Die Bestimmungen des Artikels 87 Abs. 1 und 2 und des Artikels 88 Abs. 2 finden auf sie Anwendung. Am 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, treten die Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.“

20. Art. 135 lautet:

„Artikel 135. (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in Senaten. Die Verwaltungsgerichte erkennen durch Einzelmitglieder, soweit nicht das auf Grundlage des Art. 136 Abs. 1 oder Abs. 2 ergangene Gesetz die Entscheidung in Senaten vorsieht. Die Senate sind von der Vollversammlung aus den Mitgliedern des Gerichtes zu bilden.

(2) Die Geschäfte des Verwaltungsgerichtshofes sind durch die Vollversammlung, jene der Verwaltungsgerichte oder nach Maßgabe gesetzlicher Regelung auch durch ein anderes von ihr gewähltes Organ auf die einzelnen Senate oder auf die einzelnen Mitglieder für die durch Gesetz bestimmte Zeit im voraus zu verteilen.

(3) Eine nach dieser Einteilung einem Mitglied zufallende Sache darf diesem nur durch das nach Abs. 2 zuständige Organ und nur im Falle seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

(4) ~~Art. 89 gilt sinngemäß auch für die Verwaltungsgerichte und für den Verwaltungsgerichtshof.“~~

21. Art. 136 lautet:

„Artikel 136. (1) Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Aufgabenkreis des Bundesverwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes werden durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

(2) Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Aufgabenkreis der Landesverwaltungsgerichte sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder werden durch Landesgesetz geregelt.

(3) Das Verfahren der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt. ~~Dieses Bundesgesetz darf nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.~~

(4) Die Vollversammlungen der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes beschließen auf Grund der nach den vorstehenden Absätzen erlassenen Gesetze Geschäftsordnungen, in denen Näheres über den Geschäftsgang und das Verfahren geregelt wird.“

22. Art. 138 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) zwischen den Verwaltungsgerichten, ~~zwischen den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof, zwischen den Verwaltungsgerichten~~ oder dem Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten, insbesondere auch zwischen diesen Gerichten ~~den Verwaltungsgerichten oder dem Verwaltungsgerichtshof~~ und dem Verfassungsgerichtshof selbst, sowie zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten;“

23. In Art. 139 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte „oder eines unabhängigen Verwaltungssenates“.

24. Art. 139a lautet:

„Art. 139a. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen auf Antrag eines Gerichtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof eine solche Wiederverlautbarung in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen. Er erkennt über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen eines Landes auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen des Bundes auch auf Antrag einer Landesregierung. Er erkennt ferner über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen auch auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die Wiederverlautbarung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder

ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Art. 139 Abs. 2 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

25. Art. 140 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, eines Verwaltungsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes oder eines zur Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Gerichtes, sofern aber der Verfassungsgerichtshof ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen.“

26. Art. 144 lautet:

„**Artikel 144.** (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung ~~in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht~~ oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrig wiederverlautbarten Rechtsvorschrift, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Unter den gleichen Voraussetzungen erkennt der Verfassungsgerichtshof über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden nach Art. 130 Abs. 4, soweit nicht die Anrufung des Verwaltungsgerichtes für zulässig erklärt ist.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluß ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Die Ablehnung der Beschwerde ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 Abs. 2 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Findet der Verfassungsgerichtshof, daß durch die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes oder durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, und handelt es sich nicht um einen Fall, der nach Art. 133 Abs. 2 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, so hat der Beschwerdeführer das Recht, innerhalb der hierfür gesetzlich bestimmten Frist beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde, Revision oder im Fall der Nichtzulassung der Revision Nichtzulassungsbeschwerde zu erheben. Dies gilt sinngemäß bei Beschlüssen nach Abs. 2.“

27. In Art. 147 Abs. 2 wird der Ausdruck „ihren ständigen Wohnsitz“ durch den Ausdruck „ihren Hauptwohnsitz“ ersetzt.

28. Art. 147 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Präsident, der Vizepräsident, die sonstigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist.“

29. Art. 151 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) Für das Inkrafttreten durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I XXX/1998 neu gefaßter oder eingefügter Bestimmungen, für das Außerkrafttreten durch dasselbe Bundesverfassungsgesetz aufgehobener Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt folgendes:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 6, Art. 11 Abs. 1, Art. 81 a, Art. 82 Abs. 1, Art. 89, Art. 103 Abs. 4, Art. 112, Art. 118 Abs. 4, Art. 119 a Abs. 9, die Bezeichnung des früheren Art. 119 a Abs. 6, 7, 8, 9 und 10 als Abs. 5, 6, 7, 8 und 9, die Überschrift des Abschnitts A. im 6. Hauptstück, Abschnitt A. des 6. Hauptstückes, Art. 138 Abs. 1 lit. b, Art. 139 Abs. 1, Art. 139a, Art. 140 Abs. 1, Art. 144, Art. 147 Abs. 2 und Art. 147 Abs. 3 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1998 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Zugleich mit dem Inkrafttreten der in Z 1 genannten Bestimmungen treten Art. 111, Art. 119 a Abs. 5 sowie die Überschrift vor Art. 129 a und die Art. 129 a bis c außer Kraft.

3. Verwaltungsverfahren, die vor dem 1. Jänner 2002 eingeleitet wurden, unterliegen dem Instanzenzug, der am 31. Dezember 2001 für die Verwaltungsangelegenheit vorgesehen war, mit der Maßgabe, daß an die Stelle einer Berufung oder Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat mit 1. Jänner 2002 die Beschwerde an ein Verwaltungsgericht tritt. Vorstellungen nach Art. 119 a Abs. 5, die bis zum 31. Dezember 2001 eingebracht werden, sind von den Vorstellungsbehörden nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage

zu Ende zu führen.

4. Beschwerden nach Art. 131, Art. 132 und Art. 144, die vor dem 1. Jänner 2002 eingebracht wurden, sind vom Verwaltungsgerichtshof oder vom Verfassungsgerichtshof nach der ~~bis~~ zum 31. Dezember 2001 geltenden Rechtslage zu behandeln; das Verfahren vor diesen Gerichtshöfen ist nach dieser Rechtslage zu Ende zu führen. Dasselbe gilt für Beschwerden gegen Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenate, gegen die nach dem 31. Dezember 2001, aber fristgerecht Beschwerde eingebracht wurde. Im Fall einer Aufhebung des Bescheides eines unabhängigen Verwaltungssenates durch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof nach dem 31. Dezember 2001 ist das Verfahren vor dem zuständigen Verwaltungsgericht fortzusetzen.

5. Verfahren über die am 31. Dezember 2001 bei einem unabhängigen Verwaltungssenat anhängigen Beschwerden sind vom jeweils zuständigen Verwaltungsgericht zu Ende zu führen.

6. Verfahren, die am 31. Dezember 2001 bei den Kollegialbehörden nach Art. 111 anhängig sind, sind von einem besonderen Landesverwaltungsgericht in Wien zu Ende zu führen.

7. Der Gesetzgeber kann vorsehen, daß die Verwaltungsgerichte für Beschwerden in bestimmten Angelegenheiten erst am 1. Jänner 2003 oder am 1. Jänner 2004 zuständig werden. Z. 4 gilt mit der Maßgabe, daß die dort genannten Zeitpunkte um ein oder zwei Jahre zu verschieben sind. Von dieser Ermächtigung sind jene Verfahren ausgenommen, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde sowie solche Angelegenheiten betreffen, die am 31. Dezember 2001 in die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate oder einer Kollegialbehörde nach Art. 111 fallen.

8. Abweichend von Art. 134 Abs. 3 hat die Bundesregierung für die bei der Errichtung des Bundesverwaltungsgerichtes erforderliche Zahl von Mitgliedern (ausgenommen den Präsidenten und den Vizepräsidenten) Besetzungsvorschläge des Verwaltungsgerichtshofes einzuholen. Die Ernennung der bei der Errichtung der Landesverwaltungsgerichte erforderlichen Zahl von Mitgliedern wird abweichend von Art. 134 Abs. 4 zweiter Satz durch Landesgesetz geregelt.

9. Als Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien im Sinne des Art. 134 Abs. 2, 3 und 4 und des Art. 147 Abs. 3 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1998 gilt auch die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.“

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nach mehreren gescheiterten Versuchen ihrer Verwirklichung in der jüngeren Vergangenheit heute aus mehreren Gründen unumgänglich geworden. In erster Linie sind in diesem Zusammenhang die Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention zu nennen. Es ist deutlich geworden, daß die Verfahrensgarantien eines fairen, zügigen und öffentlichen Verfahrens (Art. 6 EMRK) von einem einzigen Verwaltungsgerichtshof allein nicht ausreichend erfüllt werden können.

Zu den grundrechtlichen Vorgaben aus der Menschenrechtskonvention traten mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union gemeinschaftsrechtliche Anforderungen an den innerstaatlichen gerichtlichen Rechtsschutz auch im Bereich des Verwaltungsrechts hinzu. Zu verweisen ist beispielsweise auf die mit der Pflicht zur Einholung einer Vorabentscheidung verbundenen Probleme, auf die Konsequenzen des Anwendungsvorrangs für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sowie auf die neuartigen Determinanten für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Auch sie üben einen Veränderungsdruck auf das gegenwärtige System der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus (zum ganzen *Jabloner*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Licht des Europarechts, RZ 1997, 258 ff).

Ferner war die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, genauer die Einführung Verwaltungsgerichte erster Instanz, stets mit der Forderung nach einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit verbunden (früh bereits zB *Hinterauer*, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit im Blickfeld des Föderalismus, Montfort 1979, 67 [78]), die im Zuge der Einführung des Verwaltungssenats noch nachdrücklicher vertreten wurde (insbesondere von *Pernthaler/Rath-Kathrein*, Die Einführung von Landesverwaltungsgerichten – eine Alternative zu den UVS in den Ländern, JBl 1989, 609; sowie von *Pichler*, Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit [1994] mit einer Zusammenfassung des Diskussionsstandes).

Schließlich bildet die Situation des Verwaltungsgerichtshofes selbst einen unabweislichen Grund für die Neugestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Gerichtshof ist seit Jahren, ungeachtet der Einführung der Verwaltungssenats (zunächst in den Ländern, dann auch auf Bundesebene für Asylsachen) in einem noch nie dagewesenen Ausmaß überlastet. Auch die Einführung einer Ablehnungsmöglichkeit im Jahr 1988 und ihre Ausweitung im Jahr 1997 vermochten daran nichts zu ändern. Die Zahl der am Jahresende anhängigen Beschwerdesachen hat sich in nur drei Jahren um das Zweieinhalbfache von 6442 im Jahr 1994 auf 16323 zum Ende des Jahres 1997 erhöht, obwohl die Zahl der Erledigungen in den vergangenen Jahren von rund 4000 bis 5000 jährlich (bis zum Jahr 1991) auf rund 8000 in den vergangenen Jahren angestiegen ist. Die durchschnittliche Erledigungsdauer der mit Sachentscheidung erledigten Bescheidbeschwerden stieg in nur zwei Jahren von rund 11 Monaten (Durchschnittswert bis zum Jahr 1995) auf 14 Monate an und wird voraussichtlich weiter steigen (Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 1998, Zl. 2710/1-Präs/1998, Seiten 7 und 9).

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die verfassungsrechtlichen Grundlagen und der Rahmen für eine Lösung dieser Probleme geschaffen werden. Er knüpft an die Diskussion der letzten Jahre und die bisher erstatteten Regelungsvorschläge an (vgl neben den in der Literatur vorgeschlagenen Entwürfen den Entwurf des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 9. Dezember 1994 sowie den Initiativantrag der Abgeordneten Kostelka, Khol und Kollegen vom 23. Juni 1995, IA Nr. 306/A, XIX. GP-NR).

Der Entwurf sieht im Kern die Neufassung des Abschnitts A. des 6. Hauptstücks des B-VG vor, in den ein neues Modell einer Verwaltungsgerichtsbarkeit eingefügt werden soll. Dieses Modell beruht auf folgenden Grundgedanken:

- Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist grundsätzlich zweigliedrig gestaltet. Die Aufgaben der unabhängigen Verwaltungssenats werden von den Verwaltungsgerichten übernommen.
- Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz soll möglichst einheitlich gestaltet sein, wird jedoch von verschiedenen Verwaltungsgerichten besorgt. Allgemein zuständiges Verwaltungsgericht erster Instanz soll das Landesverwaltungsgericht sein. Für bestimmte Materien soll ein Verwaltungsgericht des Bundes zuständig sein.

- Für alle Verwaltungsgerichte erster Instanz soll durch Bundesgesetz ein einheitliches Verfahrensrecht geschaffen werden.
- Der Verwaltungsgerichtshof soll künftighin grundsätzlich auf die Rolle eines Revisionsgerichtes beschränkt sein.
- Die Institution der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, die sich in zahlreichen Rechtsgebieten bewährt hat, soll beibehalten werden. Ihre Entscheidungen sollen nicht der Kontrolle der Verwaltungsgerichte, jener der Verwaltungsgerichtshofes nur nach Maßgabe gesetzlicher Regelung unterliegen.
- Das Verhältnis zwischen dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof soll durch den vorliegenden Entwurf nicht verändert werden. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz soll grundsätzlich die Beschwerde an beide Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erhoben werden können.

} sein!

Daneben werden einige Neuerungen im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit vorgenommen, wie die Neuregelung der Prüfung von Wiederverlautbarung, die mit der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht unmittelbar in Zusammenhang stehen.

Die vorgeschlagene Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird tiefgreifende Änderungen auf die Verwaltung in ihrem Aufbau und Ablauf haben. In diesem Zusammenhang müssen auch die Bemühungen um die Verwaltungsreform berücksichtigt werden. Eine Schwierigkeit beim Aufbau zweckmäßiger Verwaltungsstrukturen und bei der Verfahrenskonzentration liegt in den Zuständigkeitsregelungen, die die einzelnen Materiegesetzgeber nach ganz unterschiedlichen Gesichtspunkten festlegen. Diesbezügliche Regelungen einschließlich einer Änderung des Art. 103 Abs. 4 B-VG sind im Zusammenhang mit der Bundesstaatsreform vorzunehmen. Die Abkürzung des Instanzenzuges in der Gemeindeverwaltung ist im Entwurf enthalten.

Besonderer Teil

Zu Z. 1 (Art. 10 Abs. 1 Z. 6) und Z 2 (Art. 11 Abs. 1 Z. 11):

Die Angelegenheiten der Landesverwaltungsgerichte sind im Hinblick auf Art. 134 Abs. 5 und Art 135 Abs. 3 vom Kompetenztatbestand „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ auszunehmen. Die Organisation der Landesverwaltungsgerichte ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Sie umfaßt neben der Regelung der Einrichtung auch die Festlegung des Aufgabenkreises der Landesverwaltungsgerichte im Rahmen der Bundesverfassung (vgl. Art. 136 Abs. 3). Daß das Dienstrecht der Richter der Landesverwaltungsgerichte in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist, ergibt sich aus Art. 21 B-VG. Das Verfahrensrecht wird vom Bundesgesetzgeber geregelt, die Vollziehung (durch Landesverwaltungsgerichte als Landesorgane) fällt in den Vollzugsbereich der Länder. Die Organisation des Bundesverwaltungsgerichts sowie das Dienstrecht seiner Richter ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Für den Verwaltungsgerichtshof tritt keine Änderung ein.

Die *Zuständigkeit* der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes sind grundsätzlich im Sechsten Hauptstück abschließend geregelt. Die allgemeine Kompetenzverteilung im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird in zwei Fällen durchbrochen. Nach Art. 130 Abs. 1 Z. 4 kann den Verwaltungsgerichten eine Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in „sonstigen Angelegenheiten“ durch den Materiegesetzgeber zugewiesen werden. Gemäß Art. 131 Abs 3 kann das Landesverwaltungsgericht durch Landesverfassungsgesetz mit Zustimmung der Bundesregierung in bestimmten Angelegenheiten aus der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zuständig gemacht werden.

Zu Z. 3 (Art. 81 a):

Die Umstellung der Verweisung ist durch neue Artikelbezeichnungen erforderlich. Wegen der Besonderheiten und der geringen Zahl von Weisungsbeschwerden erscheint es nicht nur vertretbar, sondern sogar sinnvoll, die entsprechende Zuständigkeit beim Verwaltungsgerichtshof zu belassen.

Zu Z. 4 (Art. 82 Abs. 1):

Die Neufassung dieser Bestimmung trägt der Einführung von Verwaltungsgerichten der Länder Rechnung.

Zu Z. 5 (Art. 89):

Auch den Verwaltungsgerichten soll die Befugnis eingeräumt werden, rechtswidrige generelle Rechtsvorschriften beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Diese Befugnis soll auch die Anfechtung von Wiederverlautbarungen erfassen. Aus dem geltenden Art. 135 Abs. 4 mußte bisher der Schluß gezogen werden, daß Art. 89 seit dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1975 auf den Verwaltungsgerichtshof nur im Wege der Verweisung Anwendung findet. Dies entspricht nicht dem historischen Verständnis der Bundesverfassung, welches davon ausging, daß Art. 89 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 für alle Gerichte mit Ausnahme des Verfassungsgerichtshofes gilt (vgl. *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Bundesverfassung 1920 [1922], 181 ff). Anstatt eine weitere Verweisungsbestimmung für die Verwaltungsgerichte zu schaffen, soll Art. 89 zur Gänze neu gefaßt werden; dieser gilt künftig auch für die Verwaltungsgerichte und den Verwaltungsgerichtshof.

Im übrigen siehe dazu die Erläuterungen zu Z. 24 (Art. 139a).

Zu Z. 6 und 7 (Art. 111 und 112):

An die Stelle der besonderen Kollegialbehörden nach Art. 111 soll eine verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit, gegebenenfalls von besonderen Verwaltungsgerichten treten (siehe Z. 13).

Zu Z. 8 (Art. 118 Abs. 4), Z 9 (Art. 119 a Abs. 5), Z 10 (Art. 119a Abs. 9) und Z 11 (Art. 119a):

Der Entfall des Ausdrucks „außerhalb der Gemeinde“ in Art. 118 Abs. 4 (Z. 8) bringt zum Ausdruck, daß hinkünftig auch im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde kein verwaltungsbehördlicher Instanzenzug mehr gegeben ist, sondern jeder Bescheid einer Gemeindebehörde direkt beim Verwaltungsgericht bzw in Ausnahmefällen beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann. Die Stellung des Gemeinderats als oberstes Organ im eigenen Wirkungsbereich wird dadurch nicht berührt.

Der Entfall der Vorstellung (Z. 9) ist im Zusammenhang mit der Neuregelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sehen. An die Stelle der Vorstellung tritt die Anfechtung des Bescheides eines Gemeindeorgans beim zuständigen Verwaltungsgericht.

In der Z. 10 wird eine Anpassung an geänderte Zuständigkeiten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgenommen. Z. 9 enthält die durch den Entfall der Vorstellung bedingten Änderungen der Absatzbezeichnungen.

Zu Z. 12 und 13 (Überschrift vor Art. 129, Art. 129):

Art. 129 zählt in Anlehnung an die bisherige Regelung jene Gerichte auf, die zur Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören. Neben den Landesverwaltungsgerichten ist ein eigenes Bundesverwaltungsgericht erster Instanz einzurichten. Der Sitz des Gerichtes wird nur für den Verwaltungsgerichtshof im Einklang mit Art. 5 B-VG verfassungsrechtlich festgelegt. Die Dezentralisierung der Verwaltungsgerichte durch Schaffung von Außenstellen ist sohin verfassungsrechtlich zulässig.

Abs. 2 berücksichtigt die besondere Situation in Wien. Der Landesgesetzgeber wird ermächtigt, für bestimmte Angelegenheiten ein oder mehrere besondere Verwaltungsgerichte neben dem Landesverwaltungsgericht mit allgemeiner Zuständigkeit einzurichten. Es steht dem Landesgesetzgeber aber frei, diese Angelegenheiten in die Zuständigkeit des allgemein zuständigen Landesverwaltungsgerichtes zu verweisen.

In terminologischer Hinsicht ist zur Überschrift zum Abschnitt A. und zu Art. 129 zu bemerken, daß der Begriff des „Verwaltungsgerichtes“ nur die Verwaltungsgerichte erster Instanz umfaßt, wiewohl auch der Verwaltungsgerichtshof ein Verwaltungsgericht im funktionellen Sinn ist.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage soll das Wort „gesamte“ in Art. 129 B-VG entfallen, da weder bisher noch in Zukunft die *gesamte* Verwaltung der Kontrolle der im Art. 129 genannten verwaltungsgerichtlichen Einrichtungen unterliegt, sondern eine Reihe von Sonderformen der Verwaltungskontrolle besteht, die von anderen Organen besorgt wird (vgl. *Oberndorfer*, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit [1983] 37 ff).

Zu Z. 14 (Art. 129a bis Art. 129c):

Mit der Einrichtung der Verwaltungsgerichte werden die unabhängigen Verwaltungssenate abgeschafft. Eigene Übergangsbestimmungen sollen ein klagloses Übergehen der Zuständigkeit auf die Verwaltungsgerichte

sicherstellen (siehe Z. 29).

Zu Z. 15 (Art. 130):

Abs. 1 enthält eine taxative Aufzählung jener Beschwerden, über die zu entscheiden die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage beschränkt sich die Aufzählung auf die Beschwerdetatbestände, während die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Beschwerdeerhebung gesondert für jede Beschwerdeart in Art. 132 geregelt sind.

Gegenüber der bisherigen Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate enthält vor allem die Z. 1 eine wesentliche Erweiterung, weil nunmehr gegen alle Bescheide der Verwaltungsbehörden außerhalb der Finanzverwaltung des Bundes nach Maßgabe des Art. 130 Abs. 4 und 132 Abs. 1 Beschwerde erhoben werden kann. Der Tatbestand des Abs. 1 Z. 4 ist dennoch erforderlich, um in verfassungskonformer Weise Rechtsmittel an die unabhängigen Verwaltungssenate, die sich weder gegen Bescheide noch gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt richten, als Beschwerden an die Verwaltungsgerichte beibehalten zu können (vgl. z.B. § 88 Abs. 2 SPG; Zuständigkeiten im Vergaberecht der Länder - vgl VfGH 26. 6. 1997, G 270/96 ua).

Abs. 2 entspricht der Regelung des geltenden Art. 130 Abs. 2. Sie bezieht sich zwar nach dem systematischen Zusammenhang zunächst nur auf die Verwaltungsgerichte im engeren Sinn, gilt jedoch in gleicher Weise für den Verwaltungsgerichtshof, soweit er die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten zu überprüfen hat. Im übrigen ist davon auszugehen, daß in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen die Beschränkung des Art. 130 Abs. 2 im Hinblick auf die reformatorische Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte (Abs. 3) nicht gilt. Diese sind daher selbst zur Ermessensausübung insbesondere bei der Festsetzung der Strafhöhe befugt.

Abs. 3 regelt Grundzüge der Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte in Verfahren über Bescheidbeschwerden. Die Neuregelung sieht vor dem Hintergrund höchst kontroverser Positionen in der rechtswissenschaftlichen wie rechtspolitischen Diskussion bei Bescheidbeschwerden – ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen – eine kassatorische Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte vor. Einzelheiten der Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte, wie die Kontrollbefugnis in Rechts- und Tatsachenfragen, Fragen der Beweiswürdigung oder die Bindungswirkung der Entscheidungen sind im Verfahrensgesetz für die Verwaltungsgerichte zu regeln (Z. 21). Angesichts der Anforderungen des Art. 6 EMRK wird eine volle Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte in Rechts- und in Sachverhaltsfragen vorzusehen sein.

Für die Verfahren über Maßnahmebeschwerden und Säumnisbeschwerden erscheint eine verfassungsrechtliche Regelung der Entscheidungsbefugnis entbehrlich, da sie durch den Verfahrensgegenstand weitgehend vorgegeben ist. Die Regelung der Entscheidungsbefugnis in Verfahren nach Z. 4 obliegt dem einfachen Gesetzgeber, da sie auch in diesen Fällen vom Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abhängt.

Abs. 4 nimmt Beschwerden gegen Bescheide von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag grundsätzlich von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte aus. Die Ausnahme entspricht im wesentlichen der Regelung des geltenden Art. 133 Z. 4. Eine Ermächtigung an den Gesetzgeber, das Recht zu Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht einzuräumen, ist allerdings nicht vorgesehen.

Nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallen ferner Beschwerden gegen Bescheide in Abgabensachen und in Finanzstrafsachen des Bundes sowie Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in Finanzstrafsachen. Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte im Bereich des Finanzstrafrechts folgt anderen Linien als die Abgrenzung der entsprechenden Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate. Die „Finanzstrafsachen des Bundes“ umfassen – anders als der entsprechende Begriff im bisherigen Art. 129a Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 – nur die Vollziehung finanzstrafrechtlicher Vorschriften des Bundes, nicht aber die Vollziehung landesgesetzlichen Finanzstrafrechts durch Finanzstrafbehörden des Bundes als Mitwirkung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Die Ausnahme des geltenden Art. 133 Z. 1 wird in unveränderter Form bei der Regelung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes übernommen (vgl Z. 17). Abgesehen davon wird bei den Ausnahmen von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit in zwei Punkten vom geltenden Art. 133 abgewichen. Zum einen werden nur Beschwerden, die sich gegen *Bescheide* von Kollegialbehörden richten, von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgenommen, eine gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in Säumnisbeschwerden soll jedoch auch insoweit gegeben sein. Diese Festlegung erfolgt mit der Überlegung, daß einerseits gegen die Säumnis auch dieser Behörden ein Rechtsschutz gegeben sein soll und andererseits dieser im Hinblick auf die begrenzte Funktion des Verwaltungsgerichtshofes nicht von diesem gewährt werden soll (siehe auch Z. 15).

Zum anderen sollen in Hinkunft die Angelegenheiten des *Patentwesens* nicht mehr schlechthin, sondern nur hinsichtlich von Bescheiden von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit ausgeschlossen werden dürfen, die von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag erlassen werden. Dieser Ausbau des Rechtsschutzes im Patentrecht ist rechtsstaatlich und völkerrechtlich geboten, da die Streitigkeit darüber, ob die Voraussetzungen für die Erteilung eines Patents gegeben sind, nach der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einen zivilrechtlichen Anspruch betrifft und daher gemäß Art. 6 EMRK der Entscheidung oder wenigstens der nachprüfenden Kontrolle durch ein Tribunal unterworfen werden muß (Fall *British American Tobacco Company Ltd*, Urteil vom 20.11.1995, Serie A Nr. 331).

Zu Z. 16 (Art. 131):

In Art. 131 werden die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte nach Materien umschrieben. Die Zuständigkeitsverteilung erfolgt unter folgenden Gesichtspunkten:

Das Landesverwaltungsgericht ist grundsätzlich allgemein zuständiges Verwaltungsgericht erster Instanz. Es ist jedenfalls im Umfang der bisherigen Kompetenzen der unabhängigen Verwaltungssenaten in allen Verfahren betreffend Verwaltungsübertretungen sowie zur Entscheidung über alle Beschwerden gegen Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zuständig. Im übrigen sind die Verwaltungsgerichte der Länder zuständig, soweit Angelegenheiten nicht bundesverfassungsgesetzlich dem Bundesverwaltungsgericht oder dem Verwaltungsgerichtshof zugewiesen sind.

Mit der Einführung eines eigenen Bundesverwaltungsgerichtes erster Instanz wird das sogenannte „9 + 1 - Modell“ verwirklicht, wie es bereits dem Grunde nach im Initiativantrag Nr. 306/A, XIX. GP-NR, vorgesehen war und durch die B-VG-Novelle BGBl. I 87/1997 auf der Ebene der unabhängigen Verwaltungssenaten verwirklicht wurde. Abs. 2 weist diesem Verwaltungsgericht im wesentlichen die Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung sowie die Angelegenheiten des Presse- und des Patentwesens zu. Mit dieser Kompetenzzuweisung wird der mit der Einführung des unabhängigen Bundesasylsenats im Jahr 1997 eingeschlagene Weg fortgesetzt. → Belg. / 3

Die Z. 2 und 3 begründen eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in Angelegenheiten, in denen die Begründung der örtlichen Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichtes auf Schwierigkeiten stößt. Um zu verhindern, daß im Fall der Z. 2 ein bestimmtes Landesverwaltungsgericht (z.B. das Gericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat) zur Entscheidung über alle Akte berufen sein könnte, „die für das gesamte Bundesgebiet oder für mehrere Länder wirksam werden“, soll insoweit das Bundesverwaltungsgericht zuständig sein. Die zur Abgrenzung gewählte Formulierung ist einer entsprechenden Wendung im Art. 15 Abs. 7 nachgebildet. Von ähnlichen Überlegungen mit Bezug auf einzelne Länder ist die Z. 3 getragen.

Zu Z. 17 (Art. 132):

Art. 132 enthält bestimmte grundlegende Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation. Abs. 1 regelt die Beschwerdelegitimation für Bescheidbeschwerden. Die Regelung entspricht im wesentlichen dem Inhalt des geltenden Art. 131 Abs. 1 und 2. Abweichend von der bisher geltenden Rechtslage wird ein Beschwerderecht einer betroffenen Landesregierung auch für den Fall des Art. 15 Abs. 7 verfassungsrechtlich verankert.

Die Regelung des Abs. 2 über die Beschwerdelegitimation bei Maßnahmebeschwerden entspricht dem geltenden Art. 129 a Abs. 1 Z. 2.

Abs. 3 normiert die Legitimation zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde. Gegenüber dem geltenden Art. 132 wurde die Regelung vereinfacht. Sein erster Satz entspricht dem bisher geltenden Recht. Der Wortlaut des zweiten Satzes des geltenden Art. 132 B-VG hat in der Rechtsprechung zu erheblichen Unklarheiten und Divergenzen geführt (zum Begriff „Finanzstrafsachen“ VwGH 22. 3. 1996, Zl. 95/17/0450 einerseits und VwGH 27. 3. 1996, 96/13/0005 andererseits; zum Umfang des Säumnisschutzes in „Verwaltungsstrafsachen“ vgl. VwSlgNF 11682 A/1985 und VfSlg 13987/1994). Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird davon abgesehen, die Berechtigung zur Erhebung der Säumnisbeschwerde im B-VG abschließend zu regeln.

Zu Z. 18 (Art. 133):

Nach der vorgeschlagenen Neukonzeption der Verwaltungsgerichtsbarkeit soll der Verwaltungsgerichtshof zwar grundsätzlich als zweite gerichtliche Instanz in allen Angelegenheiten zuständig sein, die von den Verwaltungsgerichten entschieden werden. Er soll allerdings im allgemeinen nur mehr als Revisionsgericht nach Zulassung der Revision durch das Verwaltungsgericht tätig werden.

Eine Zuständigkeit zur Entscheidung über Bescheidbeschwerden soll dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Abs. 1 Z. 4 insoweit verbleiben, als in oberster Verwaltungsinstanz eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag entschieden hat, ohne daß der Beschwerdeweg an ein Verwaltungsgericht eröffnet wurde. Wie bisher bedarf es hierfür einer ausdrücklichen Erklärung des die Einrichtung der Behörde regelnden Gesetzgebers, daß die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig ist (Abs. 1 Z. 4, Abs. 2 Z. 2). Hat der Gesetzgeber hingegen den Rechtszug an ein Verwaltungsgericht gegen Bescheide einer Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag eröffnet, steht es ihm frei, die Revision gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zu eröffnen oder ausgeschlossen zu lassen (Abs. 2 Z. 3).

Kennzeichen eines Revisionsgerichts ist im allgemeinen die beschränkte Kognitionsbefugnis und eine Beschränkung der Zulässigkeit der Revision. Die näheren Regelungen über die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes sind in dem nach Art. 136 zu erlassenden Verfahrensgesetz zu regeln.

Die Zulässigkeit der Revision wird durch die Abs. 3 und 4 an die Zulassung durch das Verwaltungsgericht sowie an die im Abs. 4 genannten Zulassungsgründe geknüpft. Für den Fall der Nichtzulassung ist ein Rechtsmittel (Nichtzulassungsbeschwerde) an den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen. Im Hinblick auf das im Verwaltungsstrafverfahren geltende Verbot der *reformatio in peius* erscheint die Einräumung einer Revisionsberechtigung an die belangte Behörde nicht sinnvoll. Zur Wahrung des objektiven Rechts unabhängig von der Strafhöhe besteht ohnedies auch im Verwaltungsstrafrecht eine Revisionsbefugnis der Landesregierung bzw des Bundesministers.

Die Zulassungsgründe entsprechen im wesentlichen den Gründen für die Ablehnung einer Beschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof nach dem geltenden Art. 131 Abs. 3. Zu dieser Bestimmung wurde in der Literatur überwiegend die Meinung vertreten, daß sie mit den Anforderungen des Art. 2 7. ZP zur EMRK in Konflikt stehe, weil dieser mit der Wendung strafbare Handlungen geringfügiger Art auf die abstrakte Schwere des Delikts und daher auf die gesetzliche Strafdrohung abstelle (vgl. z.B. Mayer, Die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern, in: Walter (Hrsg), Verfassungsänderungen 1988 (1989) 98 [102]). Um dieses Spannungsverhältnis zu entschärfen, stellt Abs. 4 Z. 2 nunmehr nicht auf die tatsächlich verhängte Geldstrafe, sondern auf die Strafdrohung ab. Andererseits hat der Verfassungsgesetzgeber in der Novelle BGBl. I 87/1997 ungeachtet der Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte (zB EKMR 16. 1. 1996, Appl. 26.808/95) zu erkennen gegeben, daß selbst die Ablehnung keine Überprüfung im Sinne des Art. 2 7. ZPEMRK bildet (785 BlgNr 20. GP, 1 f).

Zu Abs. 4 Z. 1 wird bemerkt, daß bei der Frage, ob die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, zu berücksichtigen ist, ob die Uneinheitlichkeit tatsächlich auf denselben Rechtsvorschriften oder bloß auf ähnlichen Vorschriften verschiedener Länder beruht.

Abs. 5 sieht weiterhin die Ablehnung von Beschwerden gegen Bescheide von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag vor, da es insoweit nicht vertretbar erscheint, die Eröffnung des Zugangs zu einem Verwaltungsgericht in die Hände einer Verwaltungsbehörde zu legen.

Zu Z. 19 (Art. 134):

Die Regelung orientiert sich weitgehend am geltenden Art. 134. Im Abs. 1 wird statt der Bezeichnung „Räte“ die zeitgemäßere Bezeichnung „Richter“ für die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und der Verwaltungsgerichte gewählt.

Die Ernennung der Richter der Landesverwaltungsgerichte erfolgt durch die Landesregierung, jene der Richter des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung. Das Bestellungsverfahren für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte entspricht im übrigen jenem für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes.

Hinsichtlich der erforderlichen Berufserfahrung wird für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte zur Vermeidung von Schwierigkeiten der Rekrutierung von Richtern eine fünfjährige Berufserfahrung für ausreichend erachtet.

Die Unvereinbarkeitsbestimmungen und die Regelungen über die Rechtsstellung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes entsprechen der geltenden Rechtslage für den Verwaltungsgerichtshof. Die Mitglieder der Landesverwaltungsgerichte sind jedoch als „Bedienstete der Länder“ (Art. 21

Abs. 1 B-VG) Landesrichter.

Zu Z. 20 (Art. 135):

Die Regelung entspricht von zwei Ausnahmen abgesehen dem geltenden Art. 135. Einerseits ist vorgesehen, daß die Verwaltungsgerichte grundsätzlich durch Einzelrichter entscheiden. Der Gesetzgeber, der zur Regelung der Einrichtung und des Aufgabenkreises des betreffenden Verwaltungsgerichtes zuständig ist, soll jedoch abweichend davon für bestimmte Angelegenheiten die Entscheidung in Senaten vorsehen können. Andererseits soll anknüpfend an die bisherige Rechtslage für einzelne unabhängige Verwaltungssenate statt der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtes ein von ihr gewähltes Organ zur Geschäftsverteilung berufen werden können.

Abs. 3 wurde dem Art. 87 Abs. 3 angepaßt und ermöglicht nunmehr die Abnahme von Sachen im Fall der unvorhergesehenen Überlastung eines Mitgliedes.

Zu Z. 21 (Art. 136):

Art. 136 weist dem Bund und den Ländern die Zuständigkeiten zur Regelung der näheren Bestimmungen über die Verwaltungsgerichte zu. Grundgedanke der Regelung ist, daß für alle Verwaltungsgerichte und für den Verwaltungsgerichtshof ein einheitliches Verfahrensgesetz des Bundes erlassen wird. In diesem Bundesgesetz sollen wesentliche Fragen wie das Stattfinden und die Fälle des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung, die Frage des Neuerungsverbot, die Frage der Beschränkung der Verwaltungsgerichte auf Beschwerdepunkte etc. geregelt werden.

Neben diesem Verfahrensgesetz werden Bund und Länder eigene Gesetze über die Einrichtung und den Aufgabenkreis ihrer Verwaltungsgerichte zu erlassen haben. Wie bisher sollen diese gesetzlichen Regelungen durch Geschäftsordnungen der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes ergänzt werden.

Für die Mitglieder der Landesverwaltungsgerichte werden die Länder schließlich eigene dienstrechtliche Regelungen zu erlassen haben.

Zu Z. 22 (Art. 138 Abs. 1 lit. b) und Z. 23 (Art. 139 Abs. 1 erster Satz):

Diese Neuerungen betreffen Anpassungen, die durch den Übergang von den unabhängigen Verwaltungssenaten zu den Verwaltungsgerichten erforderlich werden.

Zu Z. 24 (Art. 139a):

Die Bestimmungen betreffend die Wiederverlautbarungsprüfung sollen klarer und in möglichst weitgehender Übereinstimmung mit den Bestimmungen betreffend die Verfahren zur Prüfung anderer genereller Rechtsvorschriften (Verordnungen, Gesetze, Staatsverträge) gefaßt werden.

Die Formulierung des vorgeschlagenen Art. 139a orientiert sich stärker als bisher an Art. 139 B-VG. In diesem Sinn wird nunmehr davon gesprochen, daß der Verfassungsgerichtshof über Gesetzwidrigkeit von Wiederverlautbarungen zu erkennen hat und nicht über „die Frage“, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der Ermächtigung überschritten wurden. Maßstab der Wiederverlautbarungsprüfung sind, entsprechend der geltenden Rechtslage, jene Gesetze (in materiellem Sinn), die zur Wiederverlautbarung ermächtigen.

Die vorgeschlagene Formulierung soll ferner klarstellen, daß die Präjudizialität im Wiederverlautbarungsprüfungsverfahren nicht anders zu beurteilen ist als im Ordnungs- bzw Gesetzesprüfungsverfahren. An die Stelle der Verweisung des Art. 139 a letzter Satz B-VG auf Art. 89 Abs. 2 und 3 B-VG soll der im Z. 5 vorgeschlagene Art. 89 Abs. 4 erster Fall treten.

Zu Z. 25 (Art. 140 Abs. 1 erster Satz):

Diese Neuerung betrifft Anpassungen, die durch den Übergang von den unabhängigen Verwaltungssenaten zu den Verwaltungsgerichten erforderlich werden.

Zu Z. 26 (Art. 144):

Die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und insbesondere die Einführung einer zweiten Instanz berührt notwendigerweise auch das Verhältnis der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Verfassungsgerichtsbarkeit. Nach dem vorliegenden Entwurf soll das bestehende System und mit ihm die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit

weitgehend unangetastet bleiben.

Das bestehende System der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes wirft das Problem auf, daß zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vielfach noch kein Gericht entschieden hat, welches zur Vorlage im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 177 EGV berechtigt und verpflichtet wäre, und auch der Verfassungsgerichtshof selbst gegebenenfalls keine Entscheidungssituation vorfindet, die ihn zu einer Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften berechtigen und verpflichten würde (vgl. VfGH 26. 6. 1997, B 877/96). Nach dem vorliegenden Entwurf entscheidet vor einer allfälligen Anrufung des Verfassungsgerichtshofes immer ein Verwaltungsgericht oder wenigstens eine (gleichfalls vorlageberechtigte oder gegebenenfalls zur Vorlage verpflichtete) Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, sodaß insoweit das Spannungsverhältnis beseitigt ist.

Zu Z. 27 (Art. 147 Abs. 2):

Durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 504/1994 wurden sämtliche Bestimmungen, die den Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ enthielten, neu gefaßt. Nicht angepaßt wurde Art. 147 Abs. 7 B-VG, der den Begriff „ständiger Wohnsitz“ enthält. Die Materialien zu dieser Bestimmung, die durch § 65 der B-VG-Novelle 1929 in das B-VG eingefügt wurde, geben kaum Aufschlüsse über den Inhalt dieses Begriffes: Nach der Wortmeldung des Abgeordneten der Christlich-Sozialen Partei Dr. Kneusel in der 110. Sitzung des Nationalrates am 7. Dezember 1929 (StenProt. III GP, 3034) sei durch die Bestimmung, wonach drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ihren ständigen Wohnsitz nicht in Wien haben müssen, „die Gewähr oder einigermaßen die Gewähr geboten, daß in diesem obersten Gerichtshof auch die Länder ihre entsprechende Vertretung besitzen“. Im Ergebnis dürfte davon auszugehen sein, daß „ständiger Wohnsitz im Sinne des Art. 147 Abs. 7 B-VG nur ein Ort sein kann, an dem eine Person auch ihren „ordentlichen Wohnsitz“ (im Sinne des B-VG in der Fassung vor der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 504/1994) hätte. Dies rechtfertigt es, auch den Begriff „ständiger Wohnsitz“ in Art. 147 Abs. 7 B-VG durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ zu ersetzen.

Zu Z. 28 (Art. 147 Abs. 3):

Diese Bestimmung soll hinsichtlich des Erfordernisses der Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien an Art. 134 Abs. 2, 3 und 4 angepaßt werden.

Zu Z. 29 (Art. 151 Abs. 19):

Die Inkrafttretensbestimmung (Z. 1) sieht grundsätzlich den 1. Jänner 2002 als Stichtag für die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz vor. Der Zeitraum bis dahin müßte jedenfalls für jene Angelegenheiten, die bisher in die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenaten fallen, ausreichen, um die entsprechenden Organisationsgesetze und das Verfahrensgesetz zu erlassen und die zunächst erforderlichen Richter zu bestellen. Eine ähnlich lange Legislavakanz war vor genau zehn Jahren für die Einführung der unabhängigen Verwaltungssenaten ausreichend gewesen.

Die Übergangsbestimmungen sehen eine Ermächtigung an den einfachen Bundes- oder Landesgesetzgeber vor, einzelne andere Materien erst ein oder zwei Jahre später in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu übertragen (Z. 7).

Die einzelnen Übergangsbestimmungen differenzieren danach, ob bestimmte Rechtsschutzeinrichtungen mit einem bestimmten Stichtag vom Verwaltungsgericht ersetzt werden oder noch weiterbestehen und parallel zur neu geschaffenen Instanz weiterarbeiten sollen. So werden Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten mit dem Stichtag 1. Jänner 2002 auf die Verwaltungsgerichte übertragen, die Verwaltungssenaten selbst aber schon allein im Hinblick auf die zu erwartende weitgehende personelle Identität ihrer Mitglieder mit den zukünftigen Verwaltungsrichtern mit 31. Dezember 2001 zu bestehen aufhören (Z. 5). Dasselbe gilt für die Kollegialbehörden nach Art. 111 (Z. 6). Verfahren vor anderen Verwaltungsbehörden, insbesondere Vorstellungsverfahren, sind hingegen im bestehenden Instanzenzug zu Ende zu führen (Z. 3). Desgleichen sind vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren von diesen zu Ende zu führen (Z. 4).

Hinsichtlich der erstmaligen Richterauswahl folgt der vorliegende Entwurf im wesentlichen dem Initiativantrag Nr. 306/A, XIX. GP-NR. Es ist keine Umwandlung der Verwaltungssenaten in Verwaltungsgerichte mit personeller Identität ex constitutione vorgesehen. Die im Art. 134 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Dreivorschläge sind bei der Errichtung der Verwaltungsgerichte nicht einzuholen. Lediglich für das Bundesverwaltungsgericht

wird der Verwaltungsgerichtshof zur Erstattung von Besetzungsvorschlägen berufen. Für die Landesverwaltungsgerichte obliegt es dem Landesgesetzgeber, Regelungen über die Auswahl der Mitglieder bei der Errichtung der Gerichte zu erlassen (Z. 8).

2

•